

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	09.11.2023	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	14.11.2023	öffentlich

Überdachung Terrasse und bestehende Garage, Fuchsweg 3, Asperglen

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Überdachung der Terrasse sowie der bestehenden Garage auf dem Grundstück Fuchsweg 3 in Asperglen wird hergestellt.
2. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.
3. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 24/2, Fuchsweg 3 in Asperglen wurde auf der Südseite eine Terrassenüberdachung errichtet. Die bestehende Garage auf der Ostseite des Wohngebäudes wurde ebenfalls überdacht. Die Terrassenüberdachung hat eine Größe von 7,30 m x 4,50 m und ist 2,50 m hoch. Die Überdachung auf der bestehenden Garage hat eine Größe von 6,00 m x 3,36 m und ist 2,50 m hoch. . Ein entsprechender Antrag auf Baugenehmigung wurde nachträglich eingereicht.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinhaus“ aus dem Jahr 1968. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgelegt. Balkone und überdachte Sitzplätze dürfen die Baugrenze um 1,50 m überschreiten. Mit der Überdachung der Terrasse wird die Baugrenze um ca. 2,50 m überschritten. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Überschreitung der Baugrenze mit der Terrassenüberdachung ist städtebaulich vertretbar. Die bestehende Garage befindet sich innerhalb des Baufensters. Für die Aufstockung der Grenzgarage ist die Zustimmung des angrenzenden Grundstückseigentümers erforderlich. Eine entsprechende Zustimmungserklärung des Angrenzers liegt vor.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Anlage/n:

Lageplan

Grundriss

Schnitte und Ansichten